

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVLB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG (nachfolgend GLS genannt) und dem Kunden im In- und Ausland, soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

Die AVLB von GLS gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten von GLS und des Kunden richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- individuell getroffene Vereinbarungen;
- diese AVLB;
- gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Bestellung – Angebot

Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann GLS dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen.

4. Inhalt der Leistungen

4.1 Leistungen von GLS

Vertragsinhalt ist ausschließlich das zwischen GLS und dem Kunden Vereinbarte. Die Beschaffenheit des vertragsgegenständlichen Produkts richtet sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach der Produktbeschreibung, soweit sie dem Kunden mitgeliefert wurde oder bekannt ist.

4.2 Preise – Zahlungsbedingungen

Die Preise von GLS verstehen sich ab Lager einschließlich Verpackung ohne Transportkosten und jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen ohne Skontoabzug zu leisten. GLS behält sich nach eigenem Ermessen vor, Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die nach den getroffenen Vereinbarungen vier Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung – anfallen, ist GLS berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zur Zahlung fällig.

4.3 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.

4.4 Teillieferung, Versand

GLS ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

Wenn Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, kann GLS die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. GLS wird bei dieser Wahl auf die ihr ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Kosten des Versands trägt der Kunde.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand der Ware unversichert.

4.5 Erfüllungsort – Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist als Erfüllungsort das Lager von GLS vereinbart. Wird das Produkt auf Wunsch des Kunden diesem zugesandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts mit seiner Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Haftung von GLS

- GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GLS, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

- GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GLS eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- Soweit nicht in diesen AVLB abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Lieferzeit

- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GLS berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.

- Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.1 dieser AVLB vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Mängelansprüche

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. Die Rüge hat bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach der Ablieferung zu erfolgen, bei versteckten Mängeln, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, und bei Mängeln, die sich bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zeigen, unverzüglich nachdem sich der Mangel gezeigt hat.

- Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit des Produkts einen Anspruch auf Nacherfüllung. GLS ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet (Nachlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach seiner Wahl ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn GLS die Nacherfüllung verweigert oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist.

- Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann er auch Ansprüche auf Schadenersatz statt Erfüllung geltend machen.

- Im Fall der Nacherfüllung ist GLS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch. Ein- und Ausbaukosten ersetzt GLS gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Vorstehendes gilt entsprechend auch in den Fällen des Lieferantenregresses nach § 445a BGB.

- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, des § 444 BGB sowie des § 445b BGB.

- In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung unverarbeiteter Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Zahlungsverzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziff. 4.2 kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GLS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

9. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Geldansprüche von GLS aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, Eigentum (Vorbehaltsware) von GLS.

9.2 Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

9.3 Abtretung

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden – und zwar gleich ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert werden und gleich ob gegenwärtig oder künftig entstehend – in voller Höhe an GLS sicherungshalber abgetreten. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von GLS stehenden Produkten veräußert, so ist die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur in Höhe des Rechnungsbetrages von GLS an GLS sicherungshalber abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der an GLS abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Verpflichtungen GLS gegenüber nachkommt.

9.4 Rechte bei Zahlungsverzug, Insolvenzverfahren

Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist GLS berechtigt,

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an die GLS abgetretenen Forderungen zu widerrufen;
- die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Herausgabeanspruch ein



JUTXUR p\$



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG

Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, zusteht;

c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

9.5 Freigabe

Übersteigt der realisierbare Wert der für GLS bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 15 %, so gibt GLS auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

10. Exportklausel

10.1 Unsere Angebote und Vertragsabschlüsse gelten mit der Maßgabe, dass der Erfüllung keine deutschen, europäischen, US-amerikanischen bzw. sonst anwendbaren Exportkontrollregelungen (z. B. Embargos, Sanktionslisten, Genehmigungspflichten – US Embargos aber nur, soweit deren Einhaltung in der EU nach EU-Recht erlaubt ist) oder vergleichbare Zollregelungen entgegenstehen.

10.2 Auf Anfrage hat der Käufer Name und Anschrift des Endkunden (End-Use Certificate), den Verwendungsort und den Verwendungszweck der Güter zu bescheinigen.

10.3 Verzögerungen auf Grund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferzeiten und die vereinbarten Fristen entsprechend um deren Dauer, längstens jedoch um vier Wochen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Rechtswahl

Die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Kunden ist Kassel. GLS ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

11.3 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.4 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GLS von dem Vertrag zurückzutreten, soweit GLS infolge der höheren Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden unmöglich geworden ist.

Dies gilt auch, wenn das Ereignis höherer Gewalt bei einem Lieferanten von GLS oder einem ihrer Untertieranten eintritt.

Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere auch Epidemien und Pandemien, auch die Covid19-Pandemie.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Putsch, Terrorismus, Piraterie, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen und Verbote und sonstige Umstände gleich, die unvorhersehbar sind und von GLS nicht beeinflusst werden können; ebenso ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, die GLS nicht zu vertreten hat.

GLS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, dieser gleichgestellte Ereignisse Sofern solche Ereignisse GLS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GLS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GLS vom Vertrag zurücktreten.



JUTXUrf p

